

Benutzungsordnung für die Grillstelle am Neckar, Toiletten im Jugendhaus Dschunke und die Neckarwiese in Walheim

§ 1 Geltungsbereich und Zuwiderhandlung

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die Grillstelle, Toiletten im Jugendhaus und die Neckarwiese Walheim.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich der Grillstelle, der Toiletten und der Neckarwiese aufhalten. Mit der Benutzung der genannten Einrichtungen erkennen die Veranstalter, Benutzer und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerordnung ist die Gemeinde Walheim berechtigt, ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 500,00 € festzusetzen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Der Grillplatz, die Toiletten im Jugendhaus und die Neckarwiese werden von der Gemeinde Walheim verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung fällt in die Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. der von ihm beauftragten bevollmächtigten Personen. Diese sorgen für Einhaltung der Benutzungsordnung.
2. Der Bürgermeister oder ein vom Bürgermeister Bevollmächtigter ist gegenüber allen Benutzern des Platzes weisungsberechtigt. Der Bürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigte haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort vom Grillplatz zu verweisen.

§ 3 Nutzungsüberlassung

1. Die Grillstelle am Neckar, die Toiletten des Jugendhauses und die Neckarwiese werden in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober an Walheimer Einwohner, Vereine und Institutionen vermietet.
2. Der Antragsteller hat
 - a) genaue Angaben über den Veranstalter und die Veranstaltung zu machen,
 - b) keinen Anspruch auf eine Genehmigung,
 - c) die Gebühr/Kautions vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse zu bezahlen,
 - d) den Schlüssel für die Toiletten zu den Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung abzuholen;
 - e) dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zur Kläranlage und Slipanlage stets frei bleibt.
3. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeinde entscheidend. In Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister.
4. Der Zeitpunkt für die Übergabe bzw. die Abnahme des Platzes wird von der Gemeinde festgelegt.
5. Die Benutzung der vorhandenen Anlagen geschieht auf eigene Gefahr
6. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. Es ist Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen. Ab 22.00 Uhr ist jeglicher Lärm zu unterlassen (Nachtruhe).

§ 4 Besondere Pflichten des Veranstalters/Nutzers

1. Der Nutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
2. Der Nutzer haftet für die während der Benutzungszeit auf der Neckarwiese mit Grillstelle und Toiletten entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern, Besuchern oder von ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden.
3. Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder oder Begleiter aus der Benutzung des Platzes ergeben.
4. Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit der Grillstelle, Wiese und Toiletten schonend und zweckentsprechend benutzt wird. Die Wiese darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
5. Der Gemeinde steht es frei vom Nutzer eine Sicherheitsleistung einzufordern.
6. Der Nutzer verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - a) zum Grillen und Feuer machen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird, ebenso dürfen mitgebrachte Gasgrills bedient werden. Auf keinen Fall erlaubt sind flüssige Brennstoffe.
 - b) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden.
 - c) beim Verlassen des Grillplatzes in der Feuerstelle keine Glut und Asche mehr vorhanden ist.
 - d) die Neckarwiese nicht mit motorisierten Fahrzeugen befahren wird.
 - e) Hunde an der Leine geführt und Verunreinigungen durch Hundekot unverzüglich entfernt werden.
 - f) die Grillstelle und der Platz spätestens um 9.00 Uhr des Folgetags gereinigt und im sauberen Zustand anzutreffen sind.
 - g) die Toiletten gereinigt und in sauberem Zustand übergeben werden.

§ 5 Benutzungsentgelt

Für die Überlassung

1. der Grillstelle und der Toiletten wird ein Entgelt in Höhe von 25,00 €
2. der Neckarwiese wird ein Entgelt in Höhe von 100,00 € sowie eine Kautions in Höhe von 100,00 € erhoben. Die Beträge sind im Voraus zu bezahlen. Der Nutzungsvertrag gilt erst nach Geldeingang als zustande gekommen.

§ 6 Ausnahmegenehmigungen

Die Gemeinde behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen, Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Benutzungsordnung zu erteilen. Über die Ausnahmegenehmigung entscheidet der Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.03.2016 in Kraft.